

grundsätzlich bestrebt, die Rechte des Reiches zu erneuern und zu schützen.

Die Lage Tegernsees verbesserte sich weiterhin entscheidend durch den Tod des Vogtes (1157)<sup>819)</sup> und Ottos von Freising (1158)<sup>820)</sup>. In Graf Berthold II. von Andechs erhielt Tegernsee jetzt einen Vogt, der dem Kloster sehr zugetan war und seine Schutzpflicht korrekt erfüllte<sup>821)</sup>. Auch Ottos Nachfolger, Albert von Freising, achtete die Rechte Tegernsees und gab Rupert niemals Anlaß zu irgendwelchen Beschwerden<sup>822)</sup>. Rupert befand sich also seit 1157/58 in einer unvergleichlich besseren Lage als sein Vorgänger, und er brauchte sich unter diesen Umständen nicht sofort um die Bestätigung des Eugenprivilegs zu bemühen. Erst 1177 kam er um die Erneuerung dieses Privilegs ein und bat Alexander III. zusätzlich um den Schutz vor dem Interdikt des Bischofs und um das Recht der Inful für seine Person. Der Papst bestätigte bzw. verlieh ihm die gewünschten Privilegien 1177 Juni 14<sup>823)</sup>, nahm aber die Bestätigung des Präsentationsrechtes und die Verleihung des Interdiktschutzes mit der Begründung aus, daß ihm Ruperts Klagen über Bischof Albert nicht ernst genug erschienen. Was war geschehen? Einerseits wissen wir, daß Albert das Präsentationsrecht Tegernsees stets geachtet hat und auch eine Androhung oder Verhängung des Interdiktes seitens des Bischofs läßt sich nicht nachweisen. Andererseits kann aber der Bitte um Bestätigung des gesamten Eugenprivilegs und um Verleihung des Interdiktschutzes entnommen werden, daß Rupert ein ganz bestimmtes Ziel verfolgte: das Eugenprivileg hatte Konrad einst als Schutzinstrument gegen Otto von Freising erbeten, und es verlieh dem Kloster eine weitgehende Freiheit dem Diözesanbischof gegenüber. Rupert steckte das Ziel höher. Er wollte durch die zusätzliche Verleihung des Interdiktschutzes eine absolute Befreiung vom Bischof erreichen, sein Ziel war also die Exemption. Dieses Ziel war aber nur zu erreichen, wenn der Papst von der Notwendigkeit des Präsentationsrechtes und des Interdiktschutzes überzeugt werden konnte. So glaubte Rupert, sich einer dem korrekten Verhalten Alberts widersprechenden Klage bedienen zu dürfen. Die Ablehnung Alexanders verärgerte Rupert zunächst, konnte ihn aber nicht von der weiteren Verfolgung seines Zieles abbringen.

---

<sup>819)</sup> S. a. a. O. S. 105.

<sup>820)</sup> S. oben Teil 2, S. 405.

<sup>821)</sup> S. a. a. O. S. 394—404.

<sup>822)</sup> S. a. a. O. bes. S. 405 u. 417.

<sup>823)</sup> S. a. a. O. S. 442 ff. u. DA. 12, 406 ff.